

## Kostenerstattungsregelung

### 1. Grundsätzliches

Eine Kostenerstattung für Fahrten, Reisen und Übernachtungen bezüglich Veranstaltungen, welche vom SBV übernommen wird, erfolgt grundsätzlich nur auf Einladung / mit Einverständnis durch den Präsidenten; entsprechende Absprachen haben zu erfolgen.

Fährt eine Reisegruppe zu einer Veranstaltung, so sind die voraussichtlichen Kosten zu ermitteln und die Kostenübernahme rechtzeitig mit dem Kassenwart abzustimmen.

Der Reiseterrn und der Reiseweg haben möglichst einheitlich zu erfolgen.

Nach Möglichkeit sollen Mannschaften von einem Mitglied des Vorstandes / einer vom Vorstand bestellten Person begleitet werden.

Eine pauschale Kostenerstattung erfolgt bei der Teilnahme an Veranstaltungen des SBV (entsprechende Festlegungen sind unter Pkt. 6 aufgeführt); wobei eine Kostenerstattung bei Veranstaltungen zur Durchführung von Trainingsmaßnahmen oder zum „Verbandstag“ usw. grundsätzlich ausgeschlossen wird. In Einzelfällen entscheidet der Vorstand.

Weitergehende abweichende Regelungen / Maßnahmen bedürfen zur Kostenerstattung in jedem Fall einer besonderen Erklärung / Anweisung durch den Präsidenten.

### 2. Transportmittel

Geeignete Transportmittel sind unter Beachtung der geringsten Kosten im Verhältnis zum Zeitaufwand auszuwählen.

Die Reisen erfolgen grundsätzlich gemeinsam an vom Vorstand festgesetzten Terminen.

Fahrgemeinschaften sowie Gruppentarife bei Bahn- oder Flugreisen sind wahrzunehmen.

Entsprechende Aufwendungen für Mietfahrzeuge bedürfen vorab der Genehmigung des Präsidenten und der besonderen Erklärung auf der Abrechnung.

Die Kosten der Nutzung von privaten Personenkraftwagen werden mit 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer erstattet und zwar auf Basis der kürzesten Straßenverbindung.

### 3. Übernachtung

Die Übernachtungskosten (inklusive Frühstück) werden in Form einer Pauschale in Höhe von 50,00 Euro übernommen, wobei die Kostenerstattung durch den Kassenwart nur bei Vorlage entsprechender Belege erfolgt. Für außergewöhnliche Übernachtungssituationen, z.B. höhere Hotelkosten aufgrund Messen etc. kann der Präsident in Einzelfällen darüber hinaus gehende Pauschalen genehmigen.

Sofern eine private Unterbringung möglich ist, sollte diese wahrgenommen werden (ohne Kostenersatz).

### 4. Verpflegung

Ein Verpflegungsmehraufwand wird vom SBV wie folgt übernommen:

- a) Bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden: 14,00 Euro.
- b) Bei ganztägiger Abwesenheit (mindestens 24 Stunden): 28,00 Euro.

Höhere Aufwendungen gehen zu Lasten der Teilnehmer.

### 5. Bewirtung

Der Präsident ist berechtigt, bei offiziellen Anlässen entsprechende Einladungen auszusprechen.

Die Aufwendungen werden unter Angabe des Anlasses gegen Beleg übernommen.

Die Aufwendungen sollen sich ausschließlich in einem dem SBV angemessenen finanziellen Rahmen bewegen und die Restaurantauswahl sollte angepasst sein.